

in der Rückenmarksfüssigkeit und bringt unmittelbar in die Empfindungsnerve ein, die von den äußeren Körpergegenden kommen und ins Rückenmark eintreten. Eine Leitungsunterbrechung der Berührungs- und Schmerzempfindung an dieser Stelle ist die Folge. Reize auf die Schmerznerve in der Haut werden einfach nicht weitergeleitet, sie gelangen also nicht ins Gehirn und werden infolgedessen nicht „gefühlt“. Innerhalb von 5-10 Minuten nach der Einspritzung tritt diese Empfindungslosigkeit ein, sie hält je nach der eingespritzten Menge mehrere Stunden an. Operationen an den ins Verbreitungsgebiet der ausgeschalteten Nerven fallenden Körperteilen, an den Beinen, am Darm und unteren Bauchpartien, können also während dieser Zeit vollkommen schmerz- und empfindungslos durchgeführt werden. In vielen Fällen ist hier eine wichtige Erfahrungsmöglichkeit der Empfindungslosmachung durch Allgemeinnarkose gegeben.
 Dr. W. Schweisheimer.

Die Neuregelung der Löhne in den Reichs-krankenanstalten.

Die für den Monat Juli gewährten Lohnzulagen für das Personal der Reichsstrankenanstalten haben wir gemeinsam mit den Lohnerhöhungen für die Betriebs- und Verwaltungsarbeiter des Reiches in Nummer 31 der „Gewerkschaft“ veröffentlicht. Wir lassen nunmehr die ab 1. August d. J. gültige Lohnabelle für das Personal der Reichsstrankenanstalten folgen und geben im Anschluß daran auch die Neuregelung der Bezüge für die Krankenschwestern des Reiches bekannt:

Lohntabelle

für das nicht unter die Tarifverträge für die Akademiker und die Krankenschwestern fallende übrige Personal in sämtlichen Krankenanstalten des Reiches.

(Gültig vom 1. August 1922 ab.)

Dustklasse	vom vollendeten Lebensjahre ab	Lohngruppe	Grundlohn (einschl. Teuerungszuschl.) in Mark im Dienstjahre monatlich				Lohngruppe	Grundlohn (einschl. Teuerungszuschl.) in Mark im Dienstjahre monatlich			
			1.	2.	3.	4.		1.	2.	3.	4.
A	18.	1	A. Männliche Kräfte.				4	B. Weibliche Kräfte.			
			5040	5180	5280	5400		3610	3605	3780	3865
			5340	5460	5580	5700		3823	3908	3993	4078
			5640	5760	5880	6000		4036	4121	4206	4291
	21.	2	4737	4850	4963	5078	5	3579	3664	3749	3834
			5019	5132	5245	5358	6	3792	3877	3962	4047
			5301	5414	5527	5640	7	4005	4090	4175	4260
			5583	5696	5809	5922	8	4218	4303	4388	4473
	24.	3	4830	5041	5152	5263	9	4431	4516	4601	4686
			5207	5318	5429	5540	10	4644	4729	4814	4899
			5490	5601	5712	5823	11	4857	4942	5027	5112
			5867	5978	6089	6200	12	5070	5155	5240	5325
B	18.	1	4900	5020	5140	5260	4	3510	3595	3680	3765
			5200	5320	5440	5560	5	3723	3808	3893	3978
			5500	5620	5740	5860	6	3936	4021	4106	4191
			5800	5920	6040	6160	7	4149	4234	4319	4404
	21.	2	4597	4710	4823	4936	8	3479	3564	3649	3734
			4879	4992	5105	5218	9	3692	3777	3862	3947
			5161	5274	5387	5500	10	3905	3990	4075	4160
			5443	5556	5669	5782	11	4118	4203	4288	4373
	24.	3	4790	4901	5012	5123	12	4331	4416	4501	4586
			5067	5178	5289	5400	13	4544	4629	4714	4799
			5349	5460	5571	5682	14	4757	4842	4927	5012
			5631	5742	5853	5964	15	4970	5055	5140	5225
C	18.	1	4760	4880	5000	5120	4	3410	3495	3580	3665
			5060	5180	5300	5420	5	3623	3708	3793	3878
			5360	5480	5600	5720	6	3836	3921	4006	4091
			5660	5780	5900	6020	7	4049	4134	4219	4304
	21.	2	4457	4570	4683	4796	8	3379	3464	3549	3634
			4739	4852	4965	5078	9	3592	3677	3762	3847
			5021	5134	5247	5360	10	3805	3890	3975	4060
			5303	5416	5529	5642	11	4018	4103	4188	4273
	24.	3	4873	4984	5095	4706	12	4231	4316	4401	4486
			4650	4761	4872	4983	13	4444	4529	4614	4699
			4927	5038	5149	5260	14	4657	4742	4827	4912
			5209	5320	5431	5542	15	4870	4955	5040	5125
D	18.	1	4620	4740	4860	4980	4	3310	3395	3480	3565
			4920	5040	5160	5280	5	3523	3608	3693	3778
			5220	5340	5460	5580	6	3736	3821	3906	3991
			5520	5640	5760	5880	7	3949	4034	4119	4204
	21.	2	4317	4430	4543	4656	8	3279	3364	3449	3534
			4599	4712	4825	4938	9	3492	3577	3662	3747
			4881	4994	5107	5220	10	3705	3790	3875	3960
			5163	5276	5389	5502	11	3918	4003	4088	4173
	24.	3	4233	4344	4455	4566	12	4131	4216	4301	4386
			4515	4626	4737	4848	13	4344	4429	4514	4599
			4797	4908	5019	5130	14	4557	4642	4727	4812
			5079	5190	5301	5412	15	4770	4855	4940	5025
E	18.	1	4480	4600	4720	4840	4	3210	3295	3380	3465
			4780	4900	5020	5140	5	3423	3508	3593	3678
			5080	5200	5320	5440	6	3636	3721	3806	3891
			5380	5500	5620	5740	7	3849	3934	4019	4104
	21.	2	4177	4290	4403	4516	8	3179	3264	3349	3434
			4459	4572	4685	4798	9	3392	3477	3562	3647
			4741	4854	4967	5080	10	3605	3690	3775	3860
			5023	5136	5249	5362	11	3818	3903	3988	4073
	24.	3	4093	4204	4315	4426	12	3026	3111	3196	3281
			4375	4486	4597	4708	13	3239	3324	3409	3494
			4657	4768	4879	4990	14	3452	3537	3622	3707
			4939	5050	5161	5272	15	3665	3750	3835	3920

Für die volle Beföstigung werden an Stelle der unter G Ziff. 2 des Ergänzungsabkommens vom 25. April d. J. ausgeführten Vergütungsätze vom 1. August d. J. ab von den Lohnbezügen einbehalten für den vollen Kalendermonat in Ordstaffe A 2720 M., B 2650 M., C 2580 M., D 2510 M., E 2440 M.

Auf Grund der Ziffer 1 A 2 des Vergütungsstarifvertrages vom 16. Oktober 1920 wird der Teuerungszuschlag für die Krankenschwestern bei den Krankenanstalten des Reichs vom 1. Juli d. J. ab auf 160 v. H., vom 1. August d. J. ab auf 185 v. H. erhöht. Daneben wird der bisherige weitere Teuerungszuschlag von jährlich 5500 M. weitergewährt.

Gleichzeitig werden vom gleichen Zeitpunkt ab auf Grund der Vereinbarung in Artikel 2 letzter Absatz des 3. Ergänzungsabkommens vom 29. Mai d. J. die für die Beföstigung vom Dienstmonat einzubehaltenden Beträge wie folgt festgesetzt: Für den Monat Juli 1922 für den vollen Kalendermonat in Ordstaffe A auf 2470, B 2400, C 2330, D 2260, E 2190 M. Vom 1. August ab in Ordstaffe A auf 2720, B 2650, C 2580, D 2510, E 2440 M.

Die Lohnverhältnisse im Bezirk Niederelbe.

Der Tarifvertrag für das Pflegepersonal der hamburgischen Gesundheitsbehörde (siehe „Sanit.“ Nr. 11) hat seit dem 1. April 1922 in seinen Grundvergütungen eine Erhöhung erfahren. Seit diesem Tage sind diese Grundvergütungen für das Pflegepersonal pro Jahr wie folgt festgesetzt:

Dienstjahr	Männlich	Weiblich	Dienstjahr	Männlich	Weiblich	Dienstjahr	Männlich	Weiblich
1	14600	11000	4	18500	14800	9-10	20500	16400
2	16000	12000	5-6	19000	15300	11-12	21000	17300
3	17000	13000	7-8	19500	16000	13 u. ff.	21500	18200

Zu diesen Grundvergütungen tritt ein gleichbleibender Ortszuschlag von 4000 M. Oberpfleger und Oberpflegerinnen erhalten eine jährliche Zulage von 1600 M. im Grundbetrage.

Zu der Grundvergütung und dem Ortszuschlag wird ein Teuerungszuschlag gewährt. Der Teuerungszuschlag berechnet sich wie folgt:

1922	für d. ersten 10000 M. Prozent	für den weit. Betrag Prozent	1922	für d. ersten 10000 M. Prozent	für den weit. Betrag Prozent
ab 1. April	60	80	ab 1. Juli	215	160
„ 1. Mai	120	65	„ 1. Aug.	240	185
„ 1. Juni	180	105			

Zum Grundbetrag der Oberpflegerzulage wird der gleiche Teuerungszuschlag, der für den über 10000 M. hinausgehenden Teil der Grundvergütung und des Ortszuschlages maßgebend ist, gezahlt. Als Wirtschaftsbeteiligte erhält das Pflegepersonal pro Jahr in Hamburg 4375 M., in Bergedorf 3125 M. und in Cuxhaven 2500 M. — Die Frauenzulage steht jährlich auf 2500 M. — Der Kinderzuschlag besteht aus einem Jahresbetrag von 2400 M. für jedes Kind unter 6 Jahren, von 3000 M. für jedes Kind zwischen 6 bis 14 Jahren und, falls dann noch Empfangsberechtigung vorliegt, für jedes Kind zwischen 14 bis 21 Jahren 3600 M.; dazu tritt jeweils der gleiche Teuerungszuschlag wie für den über 10000 M. hinausgehenden Teil der Grundvergütung und des Ortszuschlages.

Für volle Verpflegung gelten für das Pflegepersonal wie für alle übrigen hamburgischen Angestellten und Beamte pro Tag folgende Beträge:

	Hamburg	Bergedorf	Cuxhaven	Hamburg	Bergedorf	Cuxhaven
ab 1. 4. 22	35,80	38,75	32,60	ab 1. 7. 22	67,—	64,95
„ 1. 5. 22	45,15	43,10	41,95	„ 1. 8. 22	72,75	70,70
„ 1. 6. 22	54,35	52,35	51,15			

Für die Unterkunft nebst Licht und Heizung sind pro Tag zu bezahlen, wenn nicht mehr als 5 Einzelpersonen in einem Raum wohnen, ab 1. April 1922 4 M. und ab 1. Juli 1922 6 M. Die Wertfestsetzung für Dienstwohnungen, unter welchen in der Regel mehrräumige, nicht möblierte Familienwohnungen zu verstehen sind, erfolgt von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Vorschriften des Mietengesetzes und des Wertes, den die Wohnung für seinen Inhaber hat.

Die verschiedenen Einkommensteile ergeben folgendes Monats-einkommen ab 1. August 1922 für das Pflegepersonal der hambiurgischen Gesundheitsbehörde:

Dienstjahr	Männlich	Weiblich	Dienstjahr	Männlich	Weiblich
1	4759,17	4020,88	7-8	6012,88	5208,88
2	5208,33	4258,88	9-10	6198,75	5308,88
3	5445,88	4698,88	11-12	6395,83	5504,50
4	5802,08	4923,38	13 u. ff.	6514,58	5802,08
5-6	5920,88	5042,08			

Dazu Oberpflegerszuschlag 380 M. Wirtschaftshilfe in Hamburg 364,58 M., Bergedorf 260,41 M., Cuthaven 208,33 M. Kinderzuschlag für jedes Kind bis zu 14 Jahren 570 M., von 6-14 Jahren 712,50 M., von 14-21 Jahren 855 M. — Abzüge bei Gewährung hoher Verpflegung und Unterkunft für 30 Tage in Hamburg 2362,50 M., in Bergedorf 2301 M., in Cuthaven 2269,50 M.

Oberpfleger und Oberpflegerinnen bei der hamburgischen Gesundheitsbehörde mit Beamteneigenschaft stehen in der Gruppe V des hamburgischen Beamtenbesoldungsgesetzes. Mit dieser Eingruppierung gilt die Oberpflegerzulage als abgegolten. Die Bezüge aus der Gruppe V sind aus der Darstellung der Angestellten- und Beamtenverhältnisse in Nr. 32 der „Gewertschaft“ ersichtlich. Hinsichtlich der Verpflegung, der Unterkunft und der Dienstwohnung gelten die für das übrige Pflegepersonal maßgeblichen Bestimmungen.

Haushefnerinnen bei der hamburgischen Gesundheitsbehörde, beim Wohlfahrtsamt und bei der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge erhalten neben den Sachbezügen (volle Verpflegung und Unterkunft) zu dem Grundbetrage für Monat Juli einen Teuerungszuschlag von 100 Proz. und ab 1. August einen solchen von 185 Proz. Demnach erhalten Haushefnerinnen ab 1. August 1922:

im Lebensjahre	im Dienstjahre	18 bis 24 Jahre	über 24 Jahre
14. bis 15.	1.	1881,82 M.	1640,91 M.
15. „ 16.	2.	1425, — „	1084,09 „
16. „ 17.	3.	1463,17 „	1727,27 „
17. „ 18.	4.	1511,95 „	1770,44 „
	5.	1554,58 „	1811,62 „

Der Kinderzuschlag beträgt pro Kind und Monat 312 M.

Die Lohnverhältnisse aller übrigen bei den für die Sektion Gesundheitswesen in Betracht kommenden hamburgischen Behörden beschäftigten Arbeitnehmer sind für den ganzen Bezirk Niederelbe gültigen Regelung gleich. (Bericht darüber in „Gewertschaft“ Nr. 32.)

Im den übrigen zu unserer Sektion Gesundheitswesen gehörenden öffentlich-rechtlichen Unternehmungen, die sich nicht im Besitze des hamburgischen Staates befinden, steht das Pflegepersonal, von einzelnen beamteten Oberpflegern im Krankenhaus Altona abgesehen, im Arbeiterverhältnis. Maßgebend sind für die nicht mit Anspruch auf Verpflegung und Unterkunft beschäftigten Pflegepersonen die im Gebiet Niederelbe einheitlich durchgeführten Lohnklassen I, II und III für männliche und I, II und III für weibliche Arbeiter. Im städtischen Krankenhaus Altona und im städtischen Krankenhaus Harburg stehen ungeprüfte Pfleger in Lohnklasse I, geprüfte Pfleger in Lohnklasse II und Oberpfleger in Lohnklasse III. Letztere erhalten daneben eine tägliche Funktionszulage von 2 M. Die weiblichen Pflegepersonen sind in der gleichen Weise eingruppiert. Im städtischen Krankenhaus Wandsbek stehen ungeprüfte Pfleger im ersten Jahre ihrer Tätigkeit in Lohnklasse I, in den weiteren Dienstjahren als ungeprüft in Lohnklasse II und nach erlangter staatlicher Anerkennung in Lohnklasse III.

Für die Eingruppierung aller übrigen Arbeiter in den städtischen Krankenhäusern innerhalb des Bezirkes Niederelbe ist die beim hamburgischen Staat gültige Eingruppierung Vorbild. Soweit mit dem Arbeiterverhältnis ein Anspruch auf Verpflegung und Unterkunft verbunden ist, sind die Bezüge und der Wert der Sachbezüge in besonderen Tarifverträgen festgelegt.

In den Privatunternehmungen, deren Arbeitnehmer durch unsere Reichssekktion „Gesundheitswesen“ vertreten werden, ist die Anpassung der Lohnverhältnisse an die steigenden Lebensunterhaltskosten aufs äußerste erschwert.

• Aus unserer Bewegung •

Gau Magdeburg. Folgende Lohnstufen treten mit Geltung vom 1. bis 31. Juli 1922 in Kraft: Für die Provinzial-Blindenanstalt in Halle a. d. Saale: Monatslohn: Männliche von 14 bis 15 Jahren 1260 M., von 15 bis 17 Jahren 1450 M. Handwerker und Heizer: Stundenlohn 24,50 M. Stations-, Haus- und Küchenmädchen von 14 bis 16 Jahren 440 M., 16 bis 18 Jahren 490 M., 18 bis 20 Jahren 520 M., dazu freie Station; vom vollendeten 20. Lebensjahre: im 1. Dienstjahre 660 M., im 2. 680 M., im 3. 700 M., dazu freie Station. Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen: Stundenlohn 18 M. ohne freie Station. Oberwäscherin Stundenlohn 13,50 M. ohne freie Station. Köchinnen: Monatslohn 1100 M. und freie Station. Verheiratete aller Berufsgruppen und solche mit eigenem Hausstand erhalten ein Hausstandsgeld von 1 M. pro Etage, außerdem wird pro Kind und Stunde eine Kinderbeihilfe von 50 Pf. gewährt. — Für das untere Wirtschaftspersonal der Landesheil- und Pflegeanstalten in der Provinz Sachsen: Monatslohn: Männliche, 16 bis 17 Jahre 685 M., 17 bis 18 Jahre 765 M., 18 bis 19 Jahre 868 M., 19 bis 20 Jahre 940 M., 20 bis 21 Jahre 1040 M.; Hausdiener und ungelernete Arbeiter nach dem 21. Lebensjahre: im 1. Dienstjahre 1385 M., im 2. Jahre 1435 M., im 3. Jahre 1485 M., im 4. Jahre 1535 M., im 5. Jahre 1600 M. Haus- und Küchenmädchen: 14 bis 16 Jahre 440 M., 16 bis 18 Jahre 490 M., 18 bis 20 Jahre 520 M.; nach dem 20. Lebensjahre: im 1. Dienstjahre 660 M., im 2. Jahre 680 M., im 3. Jahre 700 M. Zu Barlöhnen wird freie Station gewährt. Verheiratete, die nicht in freier Station sind, monatlich 2050 M. Zulage, Kinderbeihilfe 100 M. für jedes unterhaltungsberechtigte Kind. Arbeiter der Berufsgruppe II, die infolge ihres Alters nach der Berufsgruppe I kommen müßten, verbleiben in Berufsgruppe II. Stundenlohn für Handwerker 23 M., für Bäcker 23 M., für Heizer 22,50 M. An Verheiratete und solche mit einem eigenen Hausstand: Hausstandsgeld 1 M. und Kinderbeihilfe 50 Pf. pro Stunde und Kind. Dem in der Anstalt wohnenden und verpflegten Personal wird im Falle der Beurlaubung an Stelle freier Station vor Eintritt des Urlaubs ausgezahlt: für männliche Arbeitnehmer über 21 Jahre 45 M., für männliche Arbeitnehmer unter 21 Jahre und für weibliche Arbeitnehmer 30 M. pro Tag. — Für das Betriebs-, Haus- und Wirtschaftspersonal der Landesheil- und Pflegeanstalten in dem Freistaat Anhalt: Monatslohn: Handwerker, Maschinisten, Heizer, Pfleger über 21 Jahre mit 2 Dienstjahren in der Krankenpflege, ohne freie Station 4330 M., im 2. Dienstjahre 4380 M., im 3. 4430 M. Für freie Station kommen 2270 M. in Abzug. Pfleger über 21 Jahre mit weniger als 2 Dienstjahren in der Krankenpflege, Pförtner, Boten, ungelernete Vollarbeiter, Kutscher: im 1. Dienstjahre ohne freie Station 4190 M., im 2. 4240 M. Für freie Station 2245 M. Abzug. Pflegerinnen über 21 Jahre mit 2 Dienstjahren in der Krankenpflege, erste Köchinnen, Wäscheaufseherinnen, Wirtschaftsrinnen im 1. Dienstjahre ohne freie Station 2440 M.; im 2. 2480 M., im 3. 2520 M. Für freie Station 1305 M. Abzug. Pflegerinnen über 21 Jahre mit weniger als 2 Dienstjahren in der Krankenpflege, Küchen- und Wirtschaftshilfen: im 1. Dienstjahre ohne freie Station 2350 M., im 2. 2390 M. Für freie Station 1305 M. Abzug. Stations-, Haus-, Küchen- und Wäsche-mädchen: von 14 bis 16 Jahren 440 M., von 16 bis 18 Jahren 490 M., von 18 bis 20 Jahren 520 M., dazu freie Station. Nach vollendetem 20. Lebensjahre im 1. Dienstjahre 660 M., im 2. 680 M., im 3. 700 M., dazu freie Station. Soweit sich Personal der Berufsgruppe V nicht in freier Station befindet, erhält es eine Entschädigung von 1300 M. monatlich. Unverheiratetes Personal im Alter von 18 bis 19 Jahren erhält 20 Prozent, von 19 bis 20 Jahren 10 Prozent, von 20 bis 21 Jahren 5 Prozent der umstehenden Sätze weniger. Unter 18 Jahre alten und nicht voll Leistungsfähigen wird der Lohn im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung festgelegt. Verheiratete und Frauen mit eigenem Hausstand erhalten monatlich 275 M. Kinderbeihilfe 100 M. pro Kind und Monat. Es wird abgezogen für Personal ohne freie Station: für Einzelzimmer 30 M., für Zimmer für 2 bis 3 Personen 20 M., für mehr als 3 Personen 15 M. monatlich. — Für das Personal der städtischen Krankenhäuser und des Versorgungsheimes in Magdeburg: Lohnklasse I: Oberpfleger, verheiratet 4990 M., ledig 4400 M., mit freier Station 2375 M. II: Bade- und Hofmeister, Materialverwalter, Apothekenlaboranten, Laboratoriumsdienner, Pförtner, Sektionshilfen, geprüfte Pfleger, verheiratet 4885 M., ledig 4225 M., mit freier Station 2175 M. III: Ungeprüfte Pfleger, Krankeführer, Hausdiener, Telephonisten, Boten, verheiratet 4800 M., ledig 4110 M., mit freier Station 2055 M. IV: Oberwäscherinnen 2605 M., mit freier Station 1195 M. V: Erste Näherinnen, erste Plätterinnen, erste Köchinnen, gepr. Pflegerinnen 2530 M., mit freier Station 1100 M. VI: Näherinnen, Plätterinnen, Köchinnen, Badefrauen, ungeprüfte Pflegerinnen 2435 M., mit freier Station 1005 M. VII: Personal der Waschküche, Scheuerfrauen 2340 M., mit freier Station

855 **Mt. VIII: Stations- und Hausmädchen** 2255 **Mt.**, mit freier Station 760 **Mt.** Verheiratete, Witwen und Lebige, soweit der Erzeuger keinen Unterhalt leistet, erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Kinderbeihilfe von monatlich 100 **Mt.** Ledigenwohnung ist mit 25 **Mt.** durch obige Sätze abgegolten. Die Verheiratetenwohnung wird mit 100 **Mt.** in Abzug gebracht. Außerhalb der Anstalt wohnende Weibliche monatlich 25 **Mt.** Entschädigung. Dem in der Anstalt wohnenden und verpflegten Personal wird bei Beurlaubung für freie Station vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt: männliche 60 **Mt.**, weibliche 40 **Mt.** Als geprüfte Pfleger gelten die mit staatlicher Prüfung. Die Festsetzung des Lohnes der nicht vollleistungsfähigen Leute geschieht im Einvernehmen zwischen der Verwaltung und der gesetzlichen Arbeitervertretung. — Für das Personal der kommunalen Krankenhäuser und Versorgungsheime: A. Für Maschinenisten, Heizer, Hilfsarbeiter und sonstige in der Krankenpflege nicht beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen gelten die Bestimmungen des Gemeindearbeitervertrages. B. Für das Pflege-, Haus- und Küchenpersonal gelten nachfolgende Bestimmungen: Ungelernte Pfleger, Nachwächter, Boten, Hausblener und Pförtner erhalten nach dem 19. Lebensjahre einen Monatslohn von

	Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
im 1. Dienstj.	1690	1520	1410	1285	1200
" 2. "	1680	1570	1460	1335	1250
" 3. "	1790	1620	1510	1385	1300

neben freier Wohnung und Beföstigung. Vom 25. Lebensjahre ab erhalten sie den Höchstlohn. Gelernte Pfleger — als solche gelten, die eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Krankenpflegeberuf nachweisen und 21 Jahre alt sind — erhalten Monatslohn

	Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
im 1. Dienstj.	1740	1630	1520	1395	1310
" 2. "	1790	1680	1570	1445	1360
" 3. "	1840	1730	1620	1495	1410

neben freier Wohnung und Beföstigung. Staatlich geprüfte Pfleger erhalten in allen Klassen 50 **Mt.** monatlich mehr. Vom 25. Lebensjahre an erhalten sie den Höchstlohn. Stations-, Haus- und Küchenmädchen erhalten Monatslohn

	Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
unter 18 Jahren	460	425	385	350	325
im Alter von 16—18 Jahren	510	475	435	400	375
18—20	520	505	465	430	405
nach vollend. 20. Lebensjahre					
im 1. Dienstjahre	690	655	610	570	540
" 2. "	705	670	625	585	555
" 3. "	720	685	640	600	570

neben freier Wohnung und Beföstigung. Vom 25. Lebensjahre an erhalten sie den Höchstlohn. Näherinnen, Wäscherinnen, Wächterinnen, Köchinnen, ungelernete Pflegerinnen erhalten einen Monatslohn von

	Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
im Alter von 17—18 Jahren	630	550	505	470	445
18—20	650	570	525	485	465
nach vollend. 20. Lebensjahre					
im 1. Dienstjahre	845	765	715	665	630
" 2. "	885	805	755	705	670
" 3. "	925	845	795	745	710

neben freier Wohnung und Beföstigung. Staatlich geprüfte Pflegerinnen erhalten monatlich 30 **Mt.** mehr. Vom vollendeten 25. Lebensjahre an erhalten sie den Höchstlohn. Die Pflegerinnen der Kreiskrankenhäuser Bernburg-Cöthen erhalten neben freier Wohnung und Beföstigung folgenden Monatslohn: im 1. Dienstjahre 1020 **Mt.**, im 2. Dienstjahre 1055 **Mt.**, im 3. Dienstjahre 1095 **Mt.** Näh-, Wäsch- und Scheuerfrauen, die Mittag- und Abendessen bekommen, erhalten bei achtstündiger Arbeitszeit für den Tag als Barlohn in Ortsklasse A 49,20, B 46,05, C 41,65, D 38,90, E 36,75 **Mt.** Wird eine Mahlzeit nicht regelmäßig eingenommen, so ist die Entschädigung im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung festzusetzen. Frauen mit eigener Familie, die keine Beföstigung erhalten, werden nach dem Gemeindearbeiterarif entlohnt. Kinderbeihilfe 100 **Mt.** pro Kind und Monat. 1. Am Interesse des Dienstes soll möglichst das gesamte Pflegerpersonal, Haus- und Küchenpersonal freie Kost und freie Wohnung erhalten. 2. Verheiratete der Berufsgruppen I und II können außerhalb freier Station sein, soweit es die dienstlichen und örtlichen Verhältnisse gestatten. Ein dahingehender Antrag darf nur im Be-

nehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung abgelehnt werden. 3. Verheiratete der Berufsgruppen I und II ohne freie Station erhalten für Wohnung und Beföstigung Zulage in Ortsklasse A 3030, B 2960, C 2800, D 2535, E 2340 **Mt.** 4. Verheirateten Pflegern in freier Beföstigung wird außer Barlohn monatlich gezahlt in Ortsklasse A 1500, B 1425, C 1320, D 1185, E 1085 **Mt.** 5. Werden teilweise Naturalbezüge gewährt, so ist die Höhe der Bezüge durch örtliche Vereinbarung entsprechend festzusetzen. 6. Dem in der Anstalt wohnenden und verpflegten Personal wird bei Beurlaubung an Stelle freier Station vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt 45 **Mt.** für Männliche und 30 **Mt.** für Weibliche. 7. Nicht voll leistungsfähige Arbeiter (auschl. Militärintaliden) werden nach Leistungen bezahlt. Die Lohnhöhe wird von Fall zu Fall durch die Betriebsleitung mit der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung festgesetzt. 8. Die Einreihung der einzelnen Arbeiter in die verschiedenen Lohnklassen erfolgt durch die Betriebsleitung im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. 9. Den Arbeitnehmern wird die nachgewiesene gleichartige Dienstzeit in anderen Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten angerechnet.

Preussische Kliniken. Um eine beschleunigte Auszahlung der Juli-Zulagen auch in den preussischen Kliniken zu ermöglichen, sind für den Monat Juli, genau so wie für die Reichsrankenkassen, nur die Zulagen für den Monat errechnet worden. Diese sind in den beiden Ortsklassen gleich und betragen in den einzelnen Lohngruppen:

Lohngruppe	Anfangslohn	Nach dem Dienstjahre:					
		1. J.	2. J.	3. J.	4. J.	5. J.	6. J.
1	939	999	1059	1119	1179	1239	1299
2	894	951	1008	1065	1122	1179	1236
3	837	888	939	990	1041	1092	1143
4	887	888	939	990	1041	1092	1143
5	717	762	807	852	897	942	987
6	687	729	771	813	855	897	939
7	645	687	729	771	813	855	897
8	603	642	681	720	759	798	837
9	570	606	642	678	714	750	786

Bei dem Personal, welches an der Anstaltsbeföstigung teilnimmt, vermindern sich die vorstehenden Beträge in allen Lohngruppen und Dienstaltersstufen um 420 **Mt.** Für die nur stundenweise beschäftigten Frauen, insbesondere Reinigungsfrauen, beträgt der Stundenlohn für den Monat Juli um 3,65 **Mt.** Die Entschädigung für Überzeitarbeit im Monat Juli erhöht sich für männliches Personal um 6,65 **Mt.** pro Stunde, für weibliches Personal um 4,90 **Mt.** pro Stunde. Der Kinderzuschlag beträgt für jedes unterhaltsberechtigte Kind für den Monat Juli 289,50 **Mt.** für den Monat, 1,35 **Mt.** für die Stunde. Frauenzuschlag und Uebersteuerungszuschüsse bleiben in der bisherigen Höhe bestehen.

Rundschau

Ungarland, du schönes Land. In Nr. 13/14 der „Deutschen Krankenpflege“ finden wir eine Plauderei von Georg dem „Streiter“, in der er vom Verbandsstag seiner christlichen Brudervereinigung in Budapest berichtet. Nachdem er eine ganze Speisezeit lang von der hervorragenden ungarischen Küche schwärmt, insbesondere von den blendend weißen Mehlspeisen, nachdem er sich Loblieder gesungen auf die prächtigen Erscheinungen der tielischworng ungarischen Krankenschwestern und uns verraten hat, daß die Töchter der Buxta neben ihrer Berufstätigkeit sich dem Studium von Nationalgesängen und Nationaltänzen widmen, erwähnt er auch nebenbei die Organisations- und Wirtschaftsverhältnisse. Er allem stellt er fest, daß die bösen sozialistischen Gewerkschaften in Ungarn keine Rolle spielen, sondern daß die christliche Gewerkschaftsbewegung weitaus am stärksten ist. Am selben Atemzuge sagt er, daß es unserer Kollegenschaft wirtschaftlich sehr schlecht geht. „Ausbildung und Prüfung keine Spurt“, „Tarifverträge und Lohnbestimmungen sind ebenfalls unbekannt“, sagt er wörtlich. Die Preise für die wichtigsten Bedarfsartikel sind dort seit 1914 um das 1,5 bis 1,85fache, die Löhne aber nur um das 7- bis 10fache gestiegen. Trotz dieser offensichtlichen „Erfolge“ christlicher Gewerkschaftsarbeit kommt Streiter zu dem frommen Wunsch, daß auch in Deutschland die Kollegenschaft einsehen möge, daß diese Organisationen die richtigen seien. Wir dagegen sind der Ansicht, daß unsere Kollegen in Ungarn erkennen werden, daß man mit Mehlspeisen, auch wenn sie noch so weiß sind, daß man mit Nationaltänzen aufzuführenden Krankenschwestern, auch wenn sie noch so schwarz sind, die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bessern kann. Haben die Kollegen das begriffen, dann wird auch in Ungarn die freie Gewerkschaftsbewegung den Platz einnehmen, der ihr gebührt und dann, aber auch nur dann, werden die Mißstände wirksam beseitigt werden können. R. E.